



Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2020 der Obwaldner Kantonalbank (OKB)

16. März 2021

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2020 der Obwaldner Kantonalbank mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Christian Schäli

Landschreiber: Nicole Frunz Wallimann

1. Ausgangslage

Im Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz; GDB 661.1) sind die Zuständigkeiten des Kantonsrats als Oberaufsicht einerseits und des Regierungsrats als Aufsichtsgremium andererseits festgelegt. Die vom Parlament auszuübenden Funktionen umfassen die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Obwaldner Kantonalbank (OKB), das gesetzliche und wirtschaftspolitische Regulativ, innerhalb welchem sich die Banktätigkeit abspielt.

2. Aufsicht des Regierungsrats

Im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ legte der Regierungsrat unter anderem folgenden Leitsatz fest: „Der Kanton steuert seine wichtigsten Anstalten durch eine Eigentümerstrategie“. Die OKB ist im Eigentum des Kantons. Nach Art. 6 des Kantonalbankgesetzes stellt der Kanton das erforderliche Dotationskapital. Das Partizipationskapital ist in Art. 7 des Kantonalbankgesetzes geregelt. Das Dotationskapital beträgt zurzeit 22 Millionen Franken, das Partizipationskapital sechs Millionen Franken. Somit ist die OKB eine der wichtigsten Anstalten für den Kanton.

Der Regierungsrat hat am 17. März 2021 die Eigentümerstrategie der OKB verabschiedet. Die Eigentümerstrategie wurde auf Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen und den Vorgaben des Bundes (Finanzmarktaufsicht, FINMA) erarbeitet. Sie stellt die Erwartungen des Eigners transparent dar und legt die Leitplanken für die erfolgreiche künftige Weiterentwicklung fest. Die Eigentümerstrategie zeigt auf, welche Absicht der Kanton mit der Beteiligung an der OKB verfolgt, was von der OKB erwartet wird, wie die Public Governance auszugestalten ist und welche weiteren Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben für die OKB vorzusehen sind.

Die Eigentümerstrategie richtet sich primär an den Bankrat der OKB und gibt ihm Eckwerte für die strategische Ausrichtung vor. Die darin enthaltenen Vorgaben sind für das Unternehmen bzw. seine Führungs- und Aufsichtsgremien verbindlich.

Die Eigentümerstrategie gilt unbefristet. Der Regierungsrat überprüft sie in der Regel pro Amtsdauer und passt sie soweit notwendig an.

2.1 Aufgaben des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat bezüglich des Geschäftsjahrs folgende Aufgaben auszuüben:

- Ausübung der eigentlichen Aufsicht;
- Prüfung des Jahresberichts und gestützt auf den externen Revisionsbericht Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung des Jahresberichts, die Jahresrechnung;
- Genehmigung (auf Antrag des Bankrats) der Verteilung des Bilanzgewinns und der Höhe der Dividende;
- Controlling der Einhaltung der Ziele der Eigentümerstrategie.

2.2 Jahresbericht

Der Jahresbericht der OKB steht dieses Jahr unter dem Motto „Entstehen“.

Nach den wichtigsten Kennzahlen auf Seite 4 folgt ein Interview mit dem CEO zur Cononakrise (Seite 6) sowie der Lagebericht der Bank zum Geschäftsjahr 2020 (Seite 11).

Das in den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verlangte Kapitel über die „Corporate Governance“ folgt im Anschluss auf den Seiten 31 bis 41. Es werden darin die Grundsätze der Unternehmensführung, die Unternehmens- und Kapitalstruktur sowie die Organisation und Führungsorgane der Kantonalbank vorgestellt sowie Informationen zu den Mitwirkungsrechten der Eigentümer, der Risikobeurteilung, der Informationspolitik, des Revisionsorgans und der Entschädigungen des Bankrats geliefert.

Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

2.3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der OKB ist im Jahresbericht enthalten und ab Seite 43 aufgeführt. Sie enthält die notwendigen Details und Nachweise, um sich über die Geschäftslage der OKB informieren zu können. Die OKB ist betreffend Ausgestaltung und Inhalt der Jahresrechnung nicht frei, sondern an die Vorschriften der FINMA gebunden.

2.4 Bürgschaftsfonds Obwalden

Die Rechnung des Bürgschaftsfonds im Geschäftsbericht ist auf den Seiten 53 bis 56 enthalten. Da bei der Entlastung der Organe der OKB diese auch mittelbar als verantwortliche Organe des Bürgschaftsfonds einbezogen sind, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, vom Jahresbericht und der Jahresrechnung zum Bürgschaftsfonds und damit eingeschlossen auch vom Revisionsbericht (verfasst durch die PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern) vom 22. Februar 2021 Kenntnis zu nehmen.

2.5 Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz (GDB 661.111). In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert.

Bei der Ausübung dieser Aufsicht geht es nicht darum, dass der Regierungsrat eigentliche Prüfungshandlungen vornimmt, sondern um den Umstand, den Jahresbericht samt Jahresrechnung mit dem Bankrat und mit der Geschäftsleitung zu besprechen und sich im Rahmen seiner Verantwortlichkeit diesbezüglich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Bankorgane zu verschaffen.

Betreffend inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung kann sich der Regierungsrat einerseits auf die Weisungen der FINMA (vgl. Verordnung über die Banken und Sparkassen [SR 952.02]) sowie andererseits auf die Prüfungshandlungen der internen und externen Revisionsstelle verlassen.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Bankrat zur Kenntnis gebracht und der Bankrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Vor Genehmigung der Dividende von 34 Prozent auf den Nennwert von Fr. 100.– eines Partizipationsscheins wurde der Regierungsrat über die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2020 informiert.

Die in Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen festgehaltene Information des Regierungsrats durch den Bankrat hat am 16. März 2021 stattgefunden. Anlässlich dieser Information informierte der Bankrat auch über die Erreichung der Ziele gemäss der Eigentümerstrategie. Die Eigentümerstrategie ist seit einem Jahr in Kraft und die Rapportierung bzw. Controlling ist im Aufbau.

Der Bericht der Revisionsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern vom 22. Februar 2021, ist vorhanden und enthält keine Einschränkungen oder unübliche Anmerkungen.

3. Aufsicht des Kantonsrats

3.1 Aufgaben des Kantonsrats

Im Rahmen der Oberaufsicht hat der Kantonsrat bezüglich des Geschäftsjahrs der Kantonalbank folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle;

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Bank;
- Entlastung der Organe der Bank.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben liegen dem Kantonsrat die folgenden Dokumente vor:

- der Jahresbericht der OKB samt Jahresrechnung;
- der Bericht des Regierungsrats;
- der Bericht der externen Revisionsstelle.

3.2 Wichtige Fragen zur Erfüllung der Oberaufsicht

Damit der Kantonsrat die Oberaufsicht auch tatsächlich erfüllen kann, sind bestimmte Fragen von zentraler Bedeutung. Diese lassen sich wie folgt beantworten:

1. *Ist eine Regelung der OKB-Aufsicht in Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat vorhanden und werden diese eingehalten?*

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz (GDB 661.111). In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert. Die unmittelbare Aufsicht über die OKB, insbesondere was die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften anbelangt, übt der Regierungsrat aus. Abgestützt auf dieser Verantwortlichkeit sind aus Sicht des Regierungsrats keine Beanstandungen auszumachen; die rechtlichen Vorschriften werden wie vorgesehen eingehalten.

2. *Wie ist das Resultat der ordentlichen Revision?*

Der Bericht der gewählten Revisionsstelle PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern, vom 22. Februar 2021 an den Bankrat, ist im Jahresbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Kontrollstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entsprechen den Anforderungen des Bundesgesetzes sowie jenen des Gesetzes über die OKB. Es existiert gemäss den Vorgaben des Bankrats ein ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle empfiehlt dann auch, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung der OKB wird von der externen Revisionsstelle mit Schreiben vom 22. Februar 2021 zur Genehmigung empfohlen. Der Regierungsrat hat von diesem Ergebnis zustimmend Kenntnis genommen.

3. *Sind grössere Abweichungen zu den Weisungen der FINMA zu verzeichnen gewesen?*

Nein, es liegen keine Abweichungen zu den FINMA-Weisungen vor.

4. *Gibt es Hinweise für die Einleitung einer Sonderprüfung?*

Alle vorliegenden Unterlagen von Relevanz weisen auf keine Ereignisse hin, die eine Einleitung einer Sonderprüfung bedingen würden.

Beilagen:

- Geschäftsbericht 2020 der Obwaldner Kantonalbank samt Bericht der externen Revisionsstelle vom 22. Februar 2021
- Entwurf Kantonsratsbeschluss